

Satzung der Aller – Oker – Lachsgemeinschaft e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen : Aller-Oker-Lachsgemeinschaft e.V. Im folgenden „AOLG“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Meinersen. Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR2058 beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen. Der Gerichtsstand ist Gifhorn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt im Rahmen des Fischereirechts sowie des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes sowie der Wissenschaft und Forschung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. Der Verein fördert die Untersuchung und Schaffung von Rahmenbedingungen zur nachhaltigen Wiederansiedlung von anadrom und katadrom wandernder Fischarten. Schutzmaßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung der Lebensräume, sowie die Schaffung der ökologischen und longitudinalen Durchgängigkeit der Fließgewässer von der Quelle bis zur Mündung.
 - 2.2. Der Verein unterstützt Wiederansiedlungs- und Bestandsförderungsprojekte für Lachs, Meerforelle und Aal sowie Kleinfisch- und andere bedrohte Fischarten.
 - 2.3. Der Verein macht sich zur Aufgabe, Mitglieder sowie interessierte Gruppen und Personen in Fragen eines funktionierenden Fließwassersystems sowie des Gewässer- und Fischartenschutzes zu schulen und in der Öffentlichkeit über die Ziele des Vereins zu unterrichten.
 - 2.4. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung und die aktive Zusammenarbeit in allen Fragen des Natur-, Arten- und Gewässerschutzes mit den zuständigen Behörden und nahestehenden Organisationen an.
3. Der Verein verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

6. Die Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins, Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt und fördert. Hierzu zählen auch Vereine, Unterhaltsverbände, Gesellschaften, Körperschaften und Organisationen die die Satzung anerkennen und bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell oder materiell zu fördern. Eine fördernde Mitgliedschaft ist auch möglich. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins.

2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag mit drei Viertel Mehrheit ernannt. Die Ehrung kann Personen zuteilwerden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

2. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten per Einschreiben an den Vorstand zulässig.

3. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:

- a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
- b) dem Zweck des Vereins entgegen arbeitet.
- c) seiner Beitragspflicht länger als 6 Monaten nicht nachgekommen ist oder nach dem zweiten Mahnschreiben innerhalb eines Monats nicht gezahlt hat.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied oder deren Vertreter hat Anspruch auf Teilnahme an allen von dem Verein durchgeführten vereinsöffentlichen Veranstaltungen.

2. Bei Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Körperschaften und Organisationen ist das Stimmrecht unabhängig von der Anzahl der Mitglieder. Es umfasst jeweils eine Stimme.

3. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt die Zwecke des Vereins zu fördern.

4. Fördernde Mitglieder sind an die Satzung sowie die Geschäftsordnung gebunden und haben Anspruch auf Informationen im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§6 Beiträge

1. Die Mitglieder haben ihren Beitrag jährlich zum 30.01. durch Lastschriftverfahren oder Überweisung auf das Konto des Vereins zu entrichten.

- a) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Bei Aufnahme ist der Beitrag für das angefangene Geschäftsjahr sofort zu entrichten.
- c) Ist der festgesetzte Beitrag bis zur Mitgliederversammlung nicht bezahlt, entfällt das Stimmrecht.

2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, sind aber stimmberechtigt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Die Einladung aller ordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung, per Rundschreiben oder Veröffentlichung auf der Homepage www.okerlachs.de

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand des Vereins schriftlich eingereicht werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es in Interesse des Vereins fordert.
- b) 1/10 aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleiche Beschlussfähigkeit wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen und auch die Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Hiervon werden die Bestimmungen über die Vereinsauflösung nicht berührt.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf sinngemäß wiedergeben muss.

Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen ist. Sie ist vom Vorsitzenden oder einen Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch den Vereinsmitgliedern zu Einsicht vorzulegen.

§9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem zu beraten und zu beschließen:

1. Über die Wahl des Vorstandes
2. Über die Wahl zweier Kassenprüfer und deren Ersatzleute
3. Über die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
4. Über die Entgegennahme des Kassenberichtes
5. Über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
6. Über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Über die Satzungsänderungen
8. Über die Geschäftsordnung
9. Über die Auflösung des Vereins
10. Über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
11. Über Anträge der Mitglieder

§10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a. dem geschäftsführenden Vorstand

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart

b. dem Vorstand

- Schriftführer
- AOLG Natur- und Artenschutzbeauftragten
- 5 AOLG Gewässerbeauftragte

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Es vertreten jeweils gemeinsam 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis neu gewählt wird. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des §31 BGB.

4. Der Vorstand hat die Aufgabe, Mitgliederversammlungen durchzuführen sowie die Geschicke des Vereins zu leiten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

5. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied für dieses Amt einsetzen. Eine Nachwahl für dieses Amt erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit einer der beiden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

7. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollanten und vom Vorsitzenden abzuzeichnen sind. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern zur nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben und zu genehmigen.

§11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre so, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Kassenprüfer dürfen nicht den Vorstand oder dem Vermittlungsausschuss angehören. Die Wiederwahl nach einer Amtsperiode ist möglich.

2. Die Kassenprüfer haben das Ergebniss der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwarts und insoweit auch des Vorstandes zu beantragen oder aber die Hinderungsgründe bekannt zu geben, die dem Entlastungsvorschlag entgegenstehen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Registereintragung der Satzung erforderliche formelle oder redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Über eine Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesen Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend.

2. Ist die Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die als dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Angelverband Niedersachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorliegende Satzung ist durch Beschluss der Hauptversammlung am 22.04.2018 gefasst worden. Die Satzung tritt am Tag der Eintragung im Vereinsregister am 28.02.2019 NSZ VR 2058 in Kraft.

Der Vorstand